

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthelließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat: II
Dezernatsleitung
Dienstgebäude: Am Nuthelließ 2

Auskunft: Frau Gurske
Zimmer: A3-1-03
Telefon: 03371 608-2000
Telefax: 03371 608-9000
E-Mail: dezernat2@teltow-flaeming.de *
Datum: 20.07.2023
Aktenz.:

Hortsituation in der Stadt Trebbin – Fragen von Eltern im Kreistag am 26.06.2023 sowie im Sonder-Kreisausschuss am 03.07.2023

Sehr geehrter , sehr geehrte Eltern,
gern möchten wir Ihnen die gestellten Fragen auch schriftlich beantworten und Erläuterungen geben: Es wurden auch die Nachfragen aus dem Kreisausschuss mit aufgenommen.

- *Was kann der Landkreis TF dafür tun, dass das Grundrecht der Kinder auf einen Hortplatz gewährleistet wird?*

Der Landkreis Teltow-Fläming hat beim Thema „Schaffung von Betreuungsplätzen“ leider nur eine passive Rolle. Zwar ist er zum Nachweis von Plätzen verpflichtet, kann aber nicht aktiv auf das Geschehen einwirken. Bisher kann er lediglich in der Bedarfsplanung die Schaffung von Plätzen empfehlen.

Oftmals ist das Thema Neubau von Kindertagesstätten mit einem langen und schwierigen Prozess und Diskussionen in den entsprechenden Gremien der Kommunen verbunden.

Zur kurzfristigen Lösung hat die Stadtverwaltung mit dem Träger der Horte in Blankensee und Thyrow (Die Kinderwelt gGmbH) Lösungen erörtert. Der Träger hat die Doppelnutzung der Schulräume in der Schule Blankensee als Möglichkeit vorgeschlagen. Die Kinder werden dann mit einem Schulbus nach Blankensee zur Hortbetreuung gebracht. Dieser Vorschlag bietet eine zeitnahe Akquirierung von Plätzen.

Ein Hortneubau mit einer angepassten Platzzahl bleibt trotzdem erforderlich.

- *Welche Auswahlkriterien wurden seitens der Stadt getroffen, für die Kinder welche einen Hortplatz erhalten haben und die Kinder die keinen erhalten haben?*

Die tatsächlichen Auswahlkriterien der Stadt sind dem Jugendamt nicht bekannt.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat im Jahr 2014 in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit Vertretern der Kommunen eine Leitlinie für die Gewährleistung des Rechtsanspruches im Landkreis Teltow-Fläming erarbeitet. Diese beinhaltet auch Vergabekriterien und ist als Empfehlung zu verstehen.

Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen können auch andere Vergabekriterien zu Grunde legen, müssen diese dann aber bei ihren Entscheidungen zur Platzvergabe berücksichtigen und die Entscheidungen nachvollziehbar darlegen können.

- *Warum hat die Stadt einen nicht rechtskräftigen Bescheid erlassen?*

Die Stadtverwaltung Trebbin hat eine Mitteilung an die betroffenen Eltern geschickt.

Nach Auffassung des Landkreises ist auch eine ablehnende Mitteilung ein Bescheid. Ohne Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Fragen einer Einwohnerin:

- *Bis wann wird eine Entscheidung getroffen?*
(Wenn zu kurzfristig eine Entscheidung getroffen wird, verlieren einige Eltern ihren Arbeitsplatz. Es sind viele betroffene Eltern, dort besteht Sorge, ihr Haus zu verlieren.)

Alle Beteiligten haben zugesichert, an der zeitnahen Lösung zu arbeiten und die notwendigen Prüfungen (Brandschutz etc.) vordringlich zu bearbeiten. Auch das MBS hat zugesichert, die Betriebserlaubnis schnellst möglich zu erteilen.

Des Weiteren hat die Stadt beim ASB nachgefragt, ob es möglich wäre, Kinder im Rahmen der Kapazitäten zu betreuen. Die Stadt führt weitere Einstellungsgespräche und sobald zusätzliches Personal verfügbar ist, können Kinder aufgenommen werden.

Fragen einer Einwohnerin aus Trebbin bezüglich der Schulbedarfsplanung, welche zwischen Kreisverwaltung und Stadtverwaltung abgestimmt wird:

Hatten Sie Kenntnis von der Situation in Trebbin?

Seit wann liegt der Bedarfsplan der Stadtverwaltung vor?

Wird dieser Bedarfsplan auf Plausibilität geprüft?

Die Stadt Trebbin ist Träger der Grundschule nach § 100 (1) BbgSchulG und Träger der Oberschule nach § 142 BbgSchulG. Der Schulträger unterhält und verwaltet die Schule als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal (Hausmeister, Schulsachbearbeiterin).

Die Stadt Trebbin ist also in der Verantwortung, für entsprechende Schulplätze zu sorgen. Die Fachaufsicht nimmt das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel wahr. Die Rechtsaufsicht führt die Kommunalaufsicht. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Dieser Bedarfsplan hat rechtzeitig und fortlaufend zu erfolgen:

Wie läuft da die Kommunikation ab?

- *In einem Sozialausschuss (der Stadt) wurde die Bemerkung getroffen, dass die Kita- und Schulbedarfsplanung seit Jahren falsch sind:*

Haben die Planer Zugriff auf die Daten z.B. vom Einwohnermeldeamt?

Wenn ständig neue Wohngebiete ausgewiesen werden, wer zieht dort hin? (seit Jahren gravierend)

- *Die Schulbedarfsplanung sollte aufgrund des dynamischen Umfeldes regelmäßiger durchgeführt werden.*

Der Landkreis TF nimmt die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung (SEP) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (§102 BbgSchulG). Der Schulentwicklungsplan soll für einen Zeitraum von fünf Jahren (Planungszeitraum) aufgestellt und beschlossen werden.

In der aktuellen SEP für den Zeitraum von 2022 bis 2027 wird davon ausgegangen, dass für die Grundschule Trebbin ein 2 bis 3-zügiger Schulbetrieb gewährleistet werden kann. „Perspektivisch wird eine 4-Zügigkeit realistisch. Aufgrund des aktuellen Schulplatzbedarfes ist eine Auslagerung des Hortes aus dem Schulgebäude zum Schuljahr 2022/2023 notwendig.“

Für die Schulentwicklungsplanung werden die Daten der Einwohnermeldeämter verwandt.

Gemeinden können einen (eigenen) Schulentwicklungsplan für die von ihnen getragenen oder geplanten Schulen (Grundschulen) aufstellen.

- *Letztes Jahr stand in einem Protokoll vom 18.10.2022, dass 18 Kinder keinen Hortplatz hatten, es handelt sich hierbei um ein Grundrecht, welches im SGB VIII verankert ist. Jedes Kind hat ein Recht auf einen Hortplatz, egal ob die Eltern berufstätig sind oder nicht.*

Es besteht seit einigen Jahren die Regelung, dass Kinder keinen Hortplatz erhalten, wenn die Eltern nicht berufstätig sind. Gerade diese Kinder brauchen einen Hortplatz, das ist ein Grundrecht auf Bildung, auf Teilhabe und auf Chancengleichheit. Laut Meinung der Einwohnerin ist es verfassungswidrig, wenn ein solches Recht nicht gewährt wird.

Prinzipiell haben alle Kinder den gleichen Mindestrechtsanspruch.

Hier hilft nur die Schaffung von ausreichend Plätzen.

Sind nicht ausreichend Plätze vorhanden, bedienen sich Kommunen und Träger einer Kriterienauswahl, um nachvollziehbar zu sein.

- *Des Weiteren ist darauf zu achten, dass laut § 13 SGB VIII die Ausstattung ausreichend und kindgemäß erfolgt.*

Wird seitens der Kreisverwaltung kontrolliert was die Stadtverwaltung umsetzt?

Das Jugendamt des Landkreises Teltow Fläming erteilt keine Betriebserlaubnis und ist damit auch nicht berechtigt, Gegebenheiten in Einrichtungen zu prüfen.

Zuständige Behörde für die Betriebserlaubnis von Kindertageseinrichtungen ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Die Betriebserlaubnis legt die Mindestanforderungen für die Kindertagesbetreuung fest, die sich neben dem SGB VIII vor allem aus dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergeben.

Die Anforderungen, die die Träger der Einrichtungen erfüllen müssen, beziehen sich beispielsweise auf das Konzept und die Räume, welche in der Regel bei einer örtlichen Begehung in Augenschein genommen werden.

- *Die Stadtverwaltung befindet sich im Haushaltssicherungskonzept, es werden keine Jahresabschlüsse abgegeben. Laut Angaben der Einwohnerin ist die Stadtverwaltung nicht verschuldet, es weiß nur niemand genau, aufgrund der nicht erfolgten Abschlüsse.*

Die Stadt Trebbin befindet sich nach wie vor in der Haushaltssicherung. Bestandteil des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ist daher ein durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenes und durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Die Stadt ist auf einem guten Weg, die noch fehlenden Jahresabschlüsse aufzuholen. Geprüfte und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Jahresabschlüsse liegen bis zum Jahr 2018 vor. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 befindet sich gegenwärtig in der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Insofern liegen auch relativ belastbare Daten für die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Trebbin vor.

- *Die Lehrerschaft der Schule Trebbin hat einen Brandbrief (26.06.2023) an den Bürgermeister und die Stadtverordneten geschrieben, dieser ist auf der Homepage der Grundschule Trebbin veröffentlicht.*
- *Bezüglich der Grundschule in Trebbin gibt es Mängel bei der Kapazität der Räume und dem Essensraum. Dieser wurde von der Hygieneüberwachung als desaströs bezeichnet.*

Der Kontrollbericht der Lebensmittelüberwachung vom 20.04.2023 liegt vor. Schimmelpilzbefall in den Bereichen Essenausgabe, Lagerraum/Anlieferung, Umkleideraum und Spülküche wurden dokumentiert und es wurde eine umgehende Instandsetzung der Räume gefordert. Diese Maßnahmen sind erfolgt.

- *Den Schulkindern wird eine über 90 min. Fahrt zugemutet, um zur weiterführenden Schule nach Luckenwalde zu gelangen.*

Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis TF (§ 112 BbgSchulG). Er regelt das Nähere in eigener Verantwortung durch eine Satzung.

In der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis TF sind nicht nur die Mindestentfernungen festgelegt, sondern auch die Grenzen der Zumutbarkeit für die Bewältigung des Schulweges, zumutbare Wartezeiten, Beförderungs- oder Erstattungsanspruch u.v.m.

Eine Fahrt mit der Bahn von Trebbin nach Luckenwalde dauert ca. 10 Minuten, sodass in der Sekundarstufe I noch etwa 50 Minuten und in der Sekundarstufe II noch 80 Minuten für den restlichen Schulweg bleiben – auch die Mitnahme eines Fahrrades ist nicht ausgeschlossen. In Einzelfällen werden Zubringerleistungen zur nächsten Haltestelle gewährt, wenn die Grenzen der Zumutbarkeit regelmäßig überschritten werden.

- *Der Träger der Jugendhilfe ist verpflichtet, diese Plätze bereitzustellen, mit Kapazitätsvorbehalt, was bedeutet, dass uneingeschränkt Plätze zur Verfügung stehen müssen. Es findet kein transparentes Vergabeverfahren der Hortplätze statt.*
- *Folgen: volkswirtschaftlicher Schaden, Existenzgefährdung, Verletzung der Grundrechte der Kinder (seitens der Einwohnerin ein Demokratieversagen)*
- *Telefonische Rücksprache hat mit Herrn Petzhold stattgefunden, es gab die Auskunft, dass seitens Kreisverwaltung keine Handhabung gegen die Stadtverwaltung besteht.*
- *Hinweis auf Pop-Up-Schulen*

Zu diesen Punkten möchten wir Ihnen ergänzende Erläuterung von Frau Stucki, Jugendhilfeplanerin, zu **Grundlagen und Inhalt der Kitabedarfsplanung** zur Kenntnis geben: Die Kitabedarfsplanung (KBP) wird auf Grundlage des § 12(3) Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg KitaG erstellt: „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort.“

Der Plan stellt den Bestand und den Bedarf an Kindertagesbetreuung fest und zeigt künftige Planungen und Notwendigkeiten auf. Die aktuelle Bedarfsplanung umfasst den Zeitraum 2021 bis 2027 und stellt in umfassender Form die Ergebnisse, Planungsaussagen und Handlungsstrategien für die mittelfristige Ausgestaltung und Planung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming bis zum Kita-Jahr 2027/28 dar.

Gemeinsame Verantwortung des Landkreises Teltow Fläming (LK TF) und der kreisangehörigen Kommunen in der Kindertagesbetreuung:

- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – das Jugendamt – übernimmt mit der Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming (TF) die Planungsverantwortlichkeit im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- Zu den Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen gehört gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auch „die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen“.
- Die Finanzierungsverantwortung trägt die kreisangehörigen Kommune gemäß § 16 (3) KitaG: „Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.“

Bevölkerungsvorausberechnung der KBP 2021 - 2027

Grundlage für die Bevölkerungsvorausberechnung sind die Kinderzahlen der Einwohnermeldeämter (EMÄ) der jeweiligen Kommunen vom 31.12.2020. Auch der Trend der zurückliegenden Jahre wird dabei berücksichtigt.

In Form eines Planungsgesprächs und in Form der Benehmensherstellung werden diese Daten mit den Kommunen abgeglichen.

Dies bedeutet, dass die Einwohnerstatistik der Kommunen in Bezug auf die Anzahl der in den Kommunen gemeldeten Kindern von unter 1 Jahr bis unter 12 Jahren, differenziert nach den Altersgruppen 1 bis unter 3 Jahre, 3 bis unter 6 Jahre, 6 bis unter 10 Jahren, sowie 10 bis unter 12 Jahre berücksichtigt werden. Auf Grundlage dieser Zahlen erfolgt eine Bevölkerungsvorausberechnung.

Die Stadt Trebbin hat das Benehmen am 03.05.2022 mit Hinweisen zum Anstieg der Geburten und zu zusätzlichem Wohnbaupotential erteilt. Die Hinweise sind in der Kitabedarfsplanung berücksichtigt worden. Der Kreistag hat die aktuelle KBP am 27.06.2022 beschlossen.

Vergleich der prognostizierten mit den tatsächlichen Kinderzahlen (EMA Trebbin)

Mit jeder Fortschreibung der KBP wird die Bevölkerungsvorausberechnung rückblickend evaluiert. Aufgrund der aktuellen Situation ist dies hier für die Jahre 2020-2022 vorgezogen worden:

	Prognose			tatsächliche Entwicklung			Abweichung in %		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Geburten	90	90	91	84	85	76	-7	-6	-16
1 bis unter 3	285	203	206	201	170	175	-29	-16	-15
3 bis unter 6	291	305	309	302	303	305	4	-1	-1
6 bis unter 10	359	366	370	362	412	425	1	13	15
10 bis unter 12	185	206	209	291	169	206	57	-18	-1
gesamt	1.210	1.170	1.185	1.240	1.139	1.187	2	-2,6	0

Zusammenfassend lässt sich beim Vergleich der vorausgerechneten Kinderzahlen und den tatsächlichen Kinderzahlen von 2020-2022 feststellen, dass innerhalb der Altersgruppen teilweise Abweichungen zu verzeichnen sind. In der Gesamtbetrachtung aller Altersbereiche hingegen zeigt sich, dass die Vorausberechnung sehr nah an der tatsächlichen Entwicklung liegt. Dies zeigt auf, dass zwar die Anzahl der Kinder genau vorausgesagt worden ist, aber eine Voraussage des Alters der hinzuziehenden Kinder nicht möglich ist. Es ist nicht einschätzbar, ob hinzuziehende Kinder z.B. zwei oder sechzehn Jahre alt sind.

Aktuelle Situation

Der anvisierte Hortneubau mit einer Kapazität von 280 Betreuungsplätzen, der in der KBP bereits berücksichtigt worden war, konnte von der Stadt zum Schuljahr 2024/25 nicht umgesetzt werden. Das Vorhaben wird weiterhin verfolgt und soll nun 2027 fertiggestellt sein. Die Platzzahl muss der aktuellen Entwicklung angepasst werden. Als Übergangslösung war ein Containerbau in der fußläufigen Nähe der Schule vorgesehen. Dieser Vorschlag ist von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden.

Umgang mit Personalmangel

Grundsätzlich muss zwischen Personalmangel und nicht ausgeschöpfter Kapazität unterschieden werden. Es ist davon auszugehen, dass der Träger seine zur Verfügung stehenden Personalressourcen vollständig ausgeschöpft hat und die damit zulässige Anzahl an Kindern betreut.

Um weitere Plätze zu belegen, ist eine Neueinstellung von Personal erforderlich. Laut Auskunft der Stadt Trebbin führt der Träger Gespräche zu diesem Thema.

Von einem dauerhaften Personalmangel kann daher nicht gesprochen werden. Von einem Personalmangel könnte ausgegangen werden, wenn der Träger die in der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität vollständig ausnutzt und das Personal unter 95 % der Sollstärke liegt.

Unbegleiteter Schülerverkehr

In der Regel erfolgt der Schülerverkehr immer ohne Begleitung.

Die Aufsichtspflicht der Schule endet 15 Minuten nach Unterrichtsende. Sollte aufgrund der Abfahrzeiten des Schülerverkehrs eine Beaufsichtigung erforderlich sein, soll diese auf 30 Minuten ausgedehnt werden. (Nr. 5 Abs. 1 Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich - VV-Aufsicht - VVAUFs)

Die Aufsichtspflicht des Horts beginnt erst, wenn die Kinder eintreffen.

Somit obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern. (Nr.3 Abs. 1 VVAUFs)

Für die meisten Eltern wird es jedoch unmöglich sein, dieser Verpflichtung nachzukommen. Daher bietet der Hort an, die Schülerinnen und Schüler in den ersten Wochen auf dem Weg zu begleiten.

Im Gespräch mit der Stadt haben hat der Landkreis vorgeschlagen, eine dauerhaftere Lösung (mindestens bis zum Ende des Jahres) zu finden. Eine finanzielle Unterstützung in Bezug auf die Personalkosten ist hier vorstellbar.

Die Stadt hat zugesichert, den Sachverhalt mit dem Träger zu besprechen.

Sehr geehrter Herr Mützlitz, wir hoffen, dass Ihre Fragen mit diesen umfangreichen Ausführungen beantwortet werden konnten. Auch haben wir versucht, Ihnen Hintergrundinformationen zu vermitteln. Da uns nur Ihre Kontaktdaten vorliegen, möchten wir Sie bitten, dieses Schreiben auch an die anderen betroffenen Eltern weiterzuleiten.

Die Erste Beigeordnete und Jugenddezernentin steht Ihnen gern auch weiterhin als Ansprechpartnerin zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Wehlan

